

LEADER-Entwicklungsstrategie

Förderperiode 2023 – 2027

ANLAGENBAND A

Anlage 1: Beschluss LAG

Beschluss der LAG bzw. des Entscheidungsgremiums zur LES

Anlage 2: Mitglieder LAG

- Tabelle Zusammensetzung der Mitglieder der LAG
- Erklärungen zur Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land

Anlage 3: Satzung und Geschäftsordnung

- Vereinssatzung für den Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V.
- Geschäftsordnung für den Koordinierungskreis der LEADER-Region Annaberger Land



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

LEADER-Entwicklungsstrategie Annaberger Land

Förderperiode 2023-2027

ANLAGENBAND A

Impressum

Auftraggeber:	Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V. Hauptstraße 91, 09456 Mildena Tel. +49 37343 / 88644 E-Mail: info@annabergerland.de www.annabergerland.de
Auftragnehmer:	FUTOUR Umwelt-, Tourismus- und Regionalberatung GmbH Dr. Heike Glatzel, Dr. Johannes von Korff Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden Tel. +49 351 / 883 835 30 E-Mail: johannes.korff@futour.com www.futour.com
Bearbeitung:	FUTOUR Dresden Dr. Johannes von Korff Melanie Knievel (Dipl.-Geogr.) Georg Thieme (M. A. Geografie) Carina Schweikart (B. S. Geografie) Kristin Hildebrand (M. A. Tourismus)
Redaktionsschluss:	Mai 2023 (1. Änderung)

Hinweis zur Geschlechtergleichbehandlung:

Für die Inhalte dieses Dokuments werden geschlechtsneutrale Formulierungen bevorzugt oder beide Geschlechter gleichberechtigt erwähnt. Wo dies aus Gründen der Lesbarkeit unterbleibt, sind ausdrücklich stets beide Geschlechter angesprochen.

Fotonachweis:

Sofern nicht anders gekennzeichnet, © FUTOUR

1 Anlage 1: Beschluss LAG

Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V.

- Träger des Leader-Regionalmanagements Annaberger Land -
Geschäftsstelle: Hauptstraße 91, 09456 Mildena OT Arnsfeld
Telefon: 037343-88644 Fax: 037343-88645 E-Mail: info@annabergerland.de



Arnsfeld, 10.05.2023

Auszug aus den Beschlussfassungen der 01. Sitzung des Kordinierungskreises der LAG Annaberger Land am 10.05.2023 in Arnsfeld

Anwesende:

Stimmberechtigte KK-Mitglieder - engagierte Bürger:

Almut Beck, Stefan Mielke, Maria Päßler, Beate Röder, Andreas Schmiedel
(Gesamt 5)

Stimmberechtigte KK-Mitglieder - öffentlicher Sektor:

Andreas Grüner (ab TOP 2), Wolfram Liebing, Christian Uhlig (Vertreter von Thomas Proksch)
(Gesamt 2; ab TOP 2 = 3)

Stimmberechtigte KK-Mitglieder - Wirtschaft:

Karsten Gräning (Vertreter von Ines Hanisch-Lupaschko), Jan Kammerl (Vertreter von Matthias Lißke)
(Gesamt 2)

Stimmberechtigte KK-Mitglieder - Zivilgesellschaft/Sonstige:

Torsten Holzkamp, Ephraim Rüger (ab TOP 4)
(Gesamt 1; ab TOP 4 = 2)

Beratende KK-Mitglieder:

Jana Dost (IHK), Steffi Haustein (RM), Michael Walther (LRA), Andi Weinhold (RM)
(Gesamt 4)

Erweitert Anwesende:

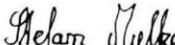
Conny Göckeritz (Bm Schlettau), Sebastian Martin (Bm Crottendorf), Andreas Mauersberger (Bm Mildena),
Thomas Mey (Bm Thermalbad Wiesenbad), André Rösch (Bm Großrückerswalde), Silvio Wagner (Bm
Bärenstein), André Zinn (Bm Jöhstadt)
(Gesamt 7)

TOP 3: Änderungen LEADER-Entwicklungsstrategie LES Annaberger Land 2023-2027 - Beschluss

Beschluss KK 01-01:

Der Koordinierungskreis beschließt in seiner Sitzung am 10.05.2023 die LEADER-Entwicklungsstrategie
LES Annaberger Land 2023-2027 in der vorliegenden, fortgeschriebenen Fassung.

anwesende Stimmberechtigte:	11	
befangen nach Punkt 6 Absatz 2 GO:	0	
verbleibende Stimmberechtigte:	11	
dav. engagierte Bürger:	5	(45,45 %)
dav. öffentlicher Sektor:	3	(27,27 %)
dav. Wirtschaft:	2	(18,18 %)
dav. Zivilgesellschaft/Sonstige:	1	(9,10 %)
dafür:	11	
dagegen:	0	
Enthaltungen:	0	


Stefan Mielke
KK-Vorsitzender


Andi Weinhold
Regionalmanager


Steffi Haustein
Schriftführung

Beschluss der LAG bzw. des Entscheidungsgremiums zur LES

Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V.

- Träger des Leader-Regionalmanagements Annaberger Land -
Geschäftsstelle: Hauptstraße 91, 09456 Mildena OT Arnsfeld
Telefon: 037343-88644 Fax: 037343-88645 E-Mail: info@annabergerland.de



Arnsfeld, 20.06.2022

Niederschrift Umlauf Nr. 45

LEADER-Koordinierungskreis Annaberger Land
- Umlaufverfahren vom 03.06.2022 bis 20.06.2022

KK-Mitglieder Stimmberechtigte:

Almut Beck, Werner Bergelt, Claudia Buchau, Sabrina Fritsch, Ines Hanisch-Lupaschko, Andreas Grüner, Torsten Holzkamp, Frank Langer, Wolfram Liebing, Matthias Lißke, Stefan Mielke, Maria Päßler, Thomas Proksch, Beate Röder, Ephraim Rüger, Andreas Schmiedel, Toni Steinert, Jörg Stephan, Katrin Thiele, Manuela Willimowski (gesamt 20)

Abgegebene Stimmen öffentlicher Sektor: Andreas Grüner, Wolfram Liebing, Tomas Proksch, Jörg Stephan (4)

Abgegebene Stimmen Wirtschaft: Werner Bergelt, Matthias Lißke, Manuela Willimowski (3)

Abgegebene Stimmen engagierte Bürger: Almut Beck, Stefan Mielke, Maria Päßler, Andreas Schmiedel (4)

Abgegebene Stimmen Zivilgesellschaft/Sonstige: Claudia Buchau, Toni Steinert, Katrin Thiele (3)

Anzahl der abgegebenen Stimmen gesamt: 14

Beschlussfassung zur LEADER-Entwicklungsstrategie 2023-2027 der Region Annaberger Land

Die Region Annaberger Land hat in Zusammenarbeit mit der FUTOUR Umwelt-, Tourismus- und Regionalberatung GmbH Dresden eine neue, regionale LEADER-Entwicklungsstrategie für die kommende Förderperiode 2023-2027 erarbeitet. Diese Strategie ist durch den Koordinierungskreis als gewähltes Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe (Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V.) zu beschließen.

Die Beschlussfassung wurde im Umlaufverfahren durchgeführt. Diese Vorgehensweise war mit dem Vorsitzenden der LEADER-Aktionsgruppe und Vorsitzenden des Koordinierungskreises abgestimmt und erfolgte auf Grundlage der Geschäftsordnung des Koordinierungskreises Punkt 7 (8).

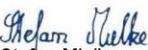
Den KK-Mitgliedern lag als Grundlage zur Beschlussfassung die LEADER-Entwicklungsstrategie 2023-2027 für die Region Annaberger Land in der Fassung vom 31.05.2022 vor.

Im Ergebnis der Abstimmung im Umlaufverfahren wurde wie folgt beschlossen:

Umlaufbeschluss 45-01: Der Koordinierungskreis beschließt im Umlaufverfahren die LEADER-Entwicklungsstrategie 2023-2027 für die Region Annaberger Land in der Fassung vom 31.05.2022.

Abstimmung:

an der Abstimmung teilgenommene Stimmberechtigte:	14
befangen nach Punkt 7 Absatz 2 GO:	0
dav. öffentlicher Sektor:	4 (29 %)
dav. Wirtschaft:	3 (21 %)
dav. engagierte Bürger	4 (29 %)
dav. Zivilgesellschaft/Sonstige	3 (21 %)
dafür:	14
dagegen:	0
Enthaltungen:	0


Stefan Mielke
KK-Vorsitzender


Steffi Hausteine
Schriftführerin

2 Anlage 2: Mitglieder LAG

Mitgliederliste der Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land

Ifd. Nr.	Mitglied der Lokalen Aktionsgruppe (natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft)	Zuordnung zu einer Interessengruppe*				Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LES (Mehrfachnennungen möglich)						Entscheidungsgremium der LAG		
		öffentlicher Sektor	Wirtschaft	engagierte Bürger	Zivilgesellschaft/ Sonstige	Grundversorgung und Lebensqualität	Wirtschaft und Arbeit	Tourismus und Naherholung	Bilden	Wohnen	Natur und Umwelt	von juristischem LAG-Mitglied delegierte Person	Status	Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der LES tangiert werden (Benennung der Zielgruppen)
1	aropra Presse- und PR-Service		x					x						
2	Beck, Almut			x			x			x			stimmberechtigt	
3	Bieniek, Steffen			x				x						
4	Breitfeld, Gerd			x				x						
5	Breitfeld, Sabine			x				x						
6	Buschmann, Roland			x				x		x				
7	Christlich-Soziales Bildungswerk Sachsen e.V.				x	x		x	x	x		Holzcamp, Torsten	stimmberechtigt	
8	Crottendorfer Räucherkerzen GmbH		x				x	x						
9	Dr. Johannes von Korff			x					x				beratend	
10	ENEE Erzgebirgisches Netzwerk für Erneuerbare Energien e.V.				x	x				x				
11	Erzgebirgssparkasse		x			x	x					Willimowski, Manuela	stimmberechtigt	
12	Ev.-Luth. Kirche Arnsfeld				x	x			x					
13	Ev.-Luth. Kirchenbezirk Annaberg				x	x			x			Rüger, Ephraim	stimmberechtigt	
14	Familien- und Seniorenzentrum Cranzahl e.V.				x	x			x					
15	Feller, Hans			x				x	x	x				
16	first medical gmbh		x				x							
17	Flade, Dieter			x		x								
18	Förderverein der ev.-luth. Kirchengemeinde Mildena e.V.				x	x			x					
19	Frenzel, Angelika			x				x						
20	Frey, Hendrik			x				x	x	x				
21	Fritsch, Sabrina			x				x	x				stimmberechtigt	junge Menschen
22	Gasthof & Pension „Brettmühle“		x				x	x						
23	Gaststätte & Pension „Zur Knappenschänke“		x				x	x						
24	Gemeinde Bärenstein	x				x	x	x	x	x				

Ifd. Nr.	Mitglied der Lokalen Aktionsgruppe (natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft)	Zuordnung zu <u>einer</u> Interessengruppe*				Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LES (Mehrfachnennungen möglich)						Entscheidungsgremium der LAG		
		öffentlicher Sektor	Wirtschaft	engagierte Bürger	Zivilgesellschaft/ Sonstige	Grundversorgung und Lebensqualität	Wirtschaft und Arbeit	Tourismus und Naherholung	Bilden	Wohnen	Natur und Umwelt	von juristischem LAG-Mitglied delegierte Person	Status	Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der LES tangiert werden (Benennung der Zielgruppen)
25	Gemeinde Crottendorf	x				x	x	x	x	x	x			
26	Gemeinde Großrückerswalde	x				x	x	x	x	x	x			
27	Gemeinde Königswalde	x				x	x	x	x	x	x			
28	Gemeinde Mildenaue	x				x	x	x	x	x	x			
29	Gemeinde Sehmatal	x				x	x	x	x	x	x			
30	Gemeinde Tannenberg	x				x	x	x	x	x	x			
31	Gemeinde Thermalbad Wiesenbad	x				x	x	x	x	x	x			
32	Gemeinnützige Wohn- und Pflegezentrum Annaberg-Buchholz GmbH	x				x								
33	Göckeritz, Conny	x				x		x			x			
34	Greifenhagen, Matthias			x				x						
35	Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz	x				x	x					Proksch, Thomas	stimmberechtigt	
36	Haustein, Steffi			x						x			beratend	
37	Hilarius, Claudia			x						x				junge Menschen
38	Hilbert, Florian			x				x						
39	Hotel & Restaurant Heilbrunnen		x				x	x						
40	Institut für Gesundheit und Bildung e. V.				x	x			x					
41	KabelJournal GmbH		x			x			x					
42	Kaufmann, Oliver			x					x					
43	Kaufmann, Thomas			x				x	x		x			
44	Klabuhn, Olaf			x			x			x				
45	kommunikation & design verlag gmbh chemnitz		x			x			x			Langer, Frank	stimmberechtigt	
46	Landgasthof Wemmer		x				x	x						
47	Landschaftspflegeverband Mittleres Erzgebirge e.V.				x				x		x	Buchau, Claudia	stimmberechtigt	
48	Leibiger, Klaus			x		x		x						

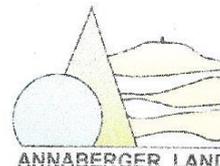
Ifd. Nr.	Mitglied der Lokalen Aktionsgruppe (natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft)	Zuordnung zu einer Interessengruppe*				Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LES (Mehrfachnennungen möglich)						Entscheidungsgremium der LAG		
		öffentlicher Sektor	Wirtschaft	engagierte Bürger	Zivilgesellschaft/ Sonstige	Grundversorgung und Lebensqualität	Wirtschaft und Arbeit	Tourismus und Naherholung	Bilden	Wohnen	Natur und Umwelt	von juristischem LAG-Mitglied delegierte Person	Status	Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der LES tangiert werden (Benennung der Zielgruppen)
49	Löser, Roy			x			x			x				
50	Martin, Sebastian	x				x								
51	Mauersberger, Manfred			x				x	x		x			
52	Metzdorf, Mario			x		x								
53	Mielke, Stefan			x		x			x			stimmberechtigt		
54	Möckel, Andreas			x		x								
55	Müller, Helmut			x					x					
56	Mynett, Daniela			x			x	x						
57	Naturschutzzentrum Erzgebirge gGmbH	x						x		x				
58	Neubert, Christoph	x				x								
59	Nicht, Nicole			x		x								
60	Norafin Industries (Germany) GmbH		x				x							
61	Päßler, Maria			x				x		x		stimmberechtigt	Menschen mit Behinderung	
62	Petzold, Guntram			x		x			x					
63	Planungsverband Region Chemnitz	x				x			x	x		Grüner, Andreas	stimmberechtigt	
64	Prantl, Thomas			x		x				x				
65	Praxis für Physiotherapie „Im Luisenhof“		x			x	x							
66	Rasser, Markus			x					x	x				
67	Regionalbauernverband Erzgebirge e.V.		x				x					Bergelt, Werner	stimmberechtigt	
68	ReiseService Erzgebirge		x					x						
69	Richter, Roland			x		x								
70	Richter, Uta			x		x								
71	Röder, Beate			x				x		x		stimmberechtigt		
72	Rodriguez Brito, Sylvia			x				x						

Ifd. Nr.	Mitglied der Lokalen Aktionsgruppe (natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft)	Zuordnung zu einer Interessengruppe*				Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LES (Mehrfachnennungen möglich)						Entscheidungsgremium der LAG			
		öffentlicher Sektor	Wirtschaft	engagierte Bürger	Zivilgesellschaft/Sonstige	Grundversorgung und Lebensqualität	Wirtschaft und Arbeit	Tourismus und Naherholung	Bilden	Wohnen	Natur und Umwelt	von juristischem LAG-Mitglied delegierte Person	Status	Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der LES tangiert werden (Benennung der Zielgruppen)	
73	Ropte, Inga			x						x					
74	Rösch, André			x						x					
75	Sachverständigenbüro Steigerwald		x						x		x				
76	Schmiedel, Andreas			x		x		x		x	x		stimmberechtigt		
77	Schnitzverein Arnfeld				x	x									
78	Schreiter, Bernd			x					x			x			
79	Schreiter, Jan			x		x									
80	Schreiter, Stefan			x					x						
81	Schützenhof Preßnitztal		x						x	x					
82	Schwenke, Christa			x						x					
83	Schwenke, Frank			x					x						
84	Sportgemeinschaft SG 47 Wolkenstein e.V.				x	x							Steinert, Toni	stimmberechtigt	junge Menschen
85	Stadt Jöhstadt	x				x	x	x	x	x	x				
86	Stadt Scheibenberg	x				x	x	x	x	x	x				
87	Stadt Schlettau	x				x	x	x	x	x	x				
88	Stadt Wolkenstein	x				x	x	x	x	x	x		Liebing, Wolfram	stimmberechtigt	junge Familien
89	Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG		x			x	x				x				
90	Stuhlemmer, Johannes			x						x					
91	Thermalbad Wiesenbad Gesellschaft für Kur und Rehabilitation mbH		x			x	x	x							
92	Tourismusverband Erzgebirge e.V.		x					x	x				Hanisch-Lupaschko, Ines	stimmberechtigt	
93	Uhlig, Christian			x		x					x				
94	Ullmann, Anja			x							x				
95	Verein Altbergbau Andreas-Gegentrum-Stolln e.V.				x					x					
96	Verein Altbergbau „Markus-Röhling-Stolln“ e. V.				x					x					

Ifd. Nr.	Mitglied der Lokalen Aktionsgruppe (natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft)	Zuordnung zu einer Interessengruppe*				Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LES (Mehrfachnennungen möglich)						Entscheidungsgremium der LAG		
		öffentlicher Sektor	Wirtschaft	engagierte Bürger	Zivilgesellschaft/ Sonstige	Grundversorgung und Lebensqualität	Wirtschaft und Arbeit	Tourismus und Naherholung	Bilden	Wohnen	Natur und Umwelt	von juristischem LAG-Mitglied delegierte Person	Status	Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der LES tangiert werden (Benennung der Zielgruppen)
97	Verein Erhaltung erzgebirgischer Lebensweisen e.V.				x					x	x	Thiele, Katrin	stimmberechtigt	
98	Vincenz, Dagmar			x					x					
99	Volksbank Chemnitz eG		x			x	x							
100	Wagner, Christoph			x			x							
101	Wagner, Silvio	x					x	x			x			
102	Weinhold, Andi			x			x		x				beratend	
103	Werbering Annaberg e.V.				x		x							
104	Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH		x				x					Lißke, Matthias	stimmberechtigt	
	Summe Lokale Aktionsgruppe	20	21	49	14	47	38	45	39	28	30			
	Summe Entscheidungsgremium (stimmberechtigt)	3	5	6	5	10	7	7	7	7	6		19	
	Beratende Mitglieder des Entscheidungsgremiums, die nicht Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe sind:													
	IHK Chemnitz Regionalkammer Erzgebirge													
	Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Förderung ländlicher Raum													

Erklärungen zur Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land

Erklärung zur Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land



LAG-Mitglied (Verein Annaberger Land)
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Almut Beck

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden (die gesetzlichen Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen).
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen sind möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

Schmalz/OTCrunzahl 18.05.2022
Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

**Erklärung zur Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder
des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der
Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land**



LAG-Mitglied (Verein Annaberger Land)

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Christlich-Soziales Bildungswerk Sachsen e. V.

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden (die gesetzlichen Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen).
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie
(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

Mitglied, 18.05.2022
Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

**Erklärung zur Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder
des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der
Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land**



LAG-Mitglied (Verein Annaberger Land)

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Erzgebirgssparkasse

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden (die gesetzlichen Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen).
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

Annaberger B., 01.06.2023
Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

**Erklärung zur Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder
des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der
Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land**



LAG-Mitglied (Verein Annaberger Land)
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Evangelisch-Lutherischer Kirchenbezirk Annaberg

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden (die gesetzlichen Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen).
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie
(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

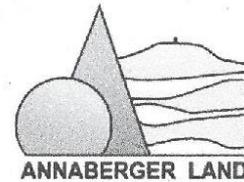
Annaberg-Buchholz, am

20. MAI 2022

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

**Erklärung zur Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder
des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der
Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land**



LAG-Mitglied (Verein Annaberger Land)
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Sabrina Fritsch

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden (die gesetzlichen Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen).
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie
(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Junge Menschen

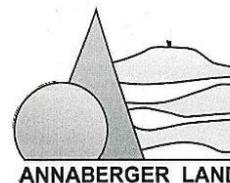
Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

Mildenau, den 20.5.2022

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

**Erklärung zur Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder
des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der
Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land**



LAG-Mitglied (Verein Annaberger Land)
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden (die gesetzlichen Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen).
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

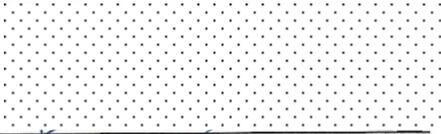
Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie
(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

Ag. 3, 19.05.2022
Ort, Datum


 Unterschrift, ggf. Stempel

**Erklärung zur Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder
des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der
Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land**



LAG-Mitglied (Verein Annaberger Land)

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

kommunikation & design verlag gmbh chemnitz

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden (die gesetzlichen Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen).
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie
(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

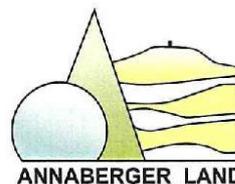
Chemnitz, den 24.05.2022

Ort, Datum



Unterschrift, ggf. Stempel

**Erklärung zur Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder
des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der
Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land**



LAG-Mitglied (Verein Annaberger Land)
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Landschaftspflegeverband „Mittleres Erzgebirge“ e. V.

Zuordnung zu einer Interessengruppe

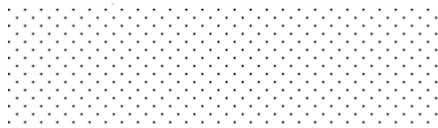
- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden (die gesetzlichen Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen).
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie
(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

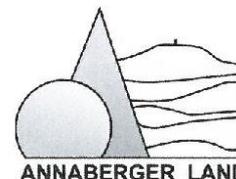
Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.



Mildenau, 02.06.2022
Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

**Erklärung zur Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder
des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der
Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land**



LAG-Mitglied (Verein Annaberger Land)
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Stefan Mielke

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden (die gesetzlichen Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen).
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie
(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

Königswalde, d. 08.06.22
Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

**Erklärung zur Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder
des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der
Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land**



LAG-Mitglied (Verein Annaberger Land)
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Maria Päßler

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden (die gesetzlichen Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen).
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie
(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Menschen mit Behinderung

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

Ort, Datum

Schmal-Wolf 25.5.22

Unterschrift, ggf. Stempel

[Stempelbereich mit Punktmuster]

**Erklärung zur Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder
des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der
Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land**



LAG-Mitglied (Verein Annaberger Land)

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Planungsverband Region Chemnitz

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden (die gesetzlichen Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen).
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

Zwickau, 18. Mai 2022

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

08056 Zwickau

**Erklärung zur Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder
des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der
Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land**



LAG-Mitglied (Verein Annaberger Land)

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Regionalbauernverband Erzgebirge e.V.

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden (die gesetzlichen Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen).
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

Wüstenschlette 1A
Ort / Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

Wüstenschlette 1A
09518 Großrückerswalde
Tel. 03735 22231

**Erklärung zur Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder
des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der
Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land**



LAG-Mitglied (Verein Annaberger Land)

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Beate Röder

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden (die gesetzlichen Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen).
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt

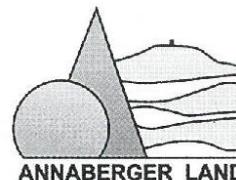
Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

Oberauersbach 23.5.22
Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

**Erklärung zur Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder
des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der
Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land**



LAG-Mitglied (Verein Annaberger Land)
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Andreas Schmiedel

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden (die gesetzlichen Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen).
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie
(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*

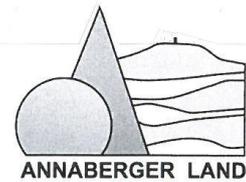
Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

Cranzahl, 07.06.2022
Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

**Erklärung zur Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder
des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der
Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land**



LAG-Mitglied (Verein Annaberger Land)
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Sportgemeinschaft SG 47 Wolkenstein e. V.

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden (die gesetzlichen Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen).
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie
(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

junge Menschen

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

Wolkenstein, 18.05.2022
Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

**Erklärung zur Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder
des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der
Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land**



LAG-Mitglied (Verein Annaberger Land)
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Stadt Wolkenstein

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden (die gesetzlichen Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen).
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie
(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Junge Familien

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

Wolkenstein, 19.05.2022
Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

**Erklärung zur Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder
des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der
Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land**



LAG-Mitglied (Verein Annaberger Land)

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Verein Erhaltung erzgebirgischer Lebensweisen e. V.

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden (die gesetzlichen Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen).
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt

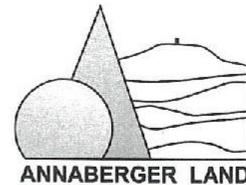
Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

22.5.2022
Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

**Erklärung zur Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder
des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der
Lokalen Aktionsgruppe Annaberger Land**



LAG-Mitglied (Verein Annaberger Land)
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden (die gesetzlichen Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen).
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie
(Mehrfachnennungen sind möglich)

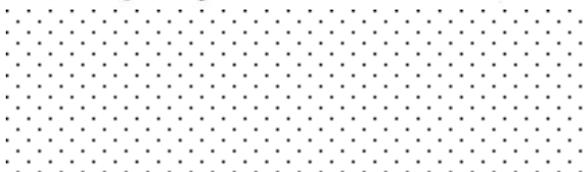
- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

Abg. - B. 19.05.22

Ort, Datum



Unterschrift, ggf. Stempel

3 Anlage 3: Satzung und Geschäftsordnung

Vereinsatzung für den Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V.

Verein zur Entwicklung der Region

Annaberger Land e.V.

Geschäftsstelle: Hauptstraße 91, 09456 Mildenaу / Arnsfeld

Tel. 037343-88644 Fax: 037343-88645 E-Mail: info@annabergerland.de



www.annabergerland.de

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	37
§ 2	Vereinszweck	37
§ 3	Mitgliedschaft	38
§ 4	Organe des Vereines	38
§ 5	Mitgliederversammlung	38
§ 6	Der Vorstand	39
§ 7	Der Koordinierungskreis	40
§ 8	Niederschriften	40
§ 9	Vertretung des Vereines	40
§ 10	Finanzielle Mittel	40
§ 11	Mitgliedsbeitrag	41
§ 12	Satzungsänderung	41
§ 13	Auflösung des Vereines	41

Satzung

des Vereines zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V.

(1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V.“. Er ist ein Dachverband im ländlichen Raum.
- (2) Sitz und die Geschäftsstelle des Vereines ist 09456 Mildena OT Arnfeld. Der Gerichtsstand ist Annaberg-Buchholz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Vereinszweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist die Lokale Aktionsgruppe der Region Annaberger Land.
- (3) Zweck des Vereines ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen des ländlichen Raumes, der regionalen Entwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung der Region Annaberger Land dienen. Das sind insbesondere:
 - a) Zusammenführung und Vernetzung der Akteure aus unterschiedlichsten Handlungsfeldern zur bestmöglichen und integrierten Entwicklung des Annaberger Landes, insbesondere verwirklicht durch
 - Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie des Annaberger Landes.
 - b) Förderung und Erhaltung der einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft sowie des Landschafts- und Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere verwirklicht durch
 - Maßnahmen, die der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes dienen oder deren Schädigung verhindern können,
 - Maßnahmen, die den Belangen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, den Schutz des Naturraumes und seiner ökologischen Vielfalt dienen,
 - Organisation und Mitwirkung bei Projekten, die der Förderung von Erzeugung und Nutzung der Bioenergie und nachwachsender Rohstoffe dienen, insbesondere durch Aufklärung der Bevölkerung zu deren Nutzungs- und Anwendungsmöglichkeiten.
 - c) Förderung der Bildung und Verbraucherinformation, insbesondere verwirklicht durch
 - Mitwirkung bei regionalen Dialogen und Maßnahmen zur Gestaltung des ländlichen Raumes, die der Erhaltung des Umwelt- und Verbraucherbewusstseins aller Bevölkerungsstrukturen dienen,
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen im ländlichen Raum,
 - Qualifizierung der Menschen auf dem Gebiet des freiwilligen, unentgeltlichen Engagements bei gemeinnütziger Betätigung und der Vermittlung entsprechender Fähigkeiten.
 - d) Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege sowie des kulturellen Erbes, insbesondere verwirklicht durch
 - Maßnahmen, die die Verbundenheit mit der Heimat bzw. Heimatgeschichte fördern und entwickeln, wie die Organisation von Veranstaltungen und Aktionen,
 - Informationsveranstaltungen zur Pflege und Erhaltung ländlicher Bausubstanz,
 - Unterstützung bei der Einrichtung von Erlebnisstätten „Leben auf dem Bauernhof“.
 - e) Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, insbesondere verwirklicht durch
 - Unterstützung von Maßnahmen in allen Lebensbereichen mit dem Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (4) Der Verein kann jährlich einen Preis für besondere Leistungen bei der Entwicklung der Region verleihen. Näheres wird in einer Vergaberichtlinie erläutert. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.

(3) Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt und beginnt mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes. Die Beitrittserklärung kann jederzeit erfolgen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner besonderen Begründung.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für juristische und natürliche Personen fest. Höhe und Zahlungsweise werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung. Für den Ausschluss ist der Nachweis erforderlich, dass das Mitglied das Ansehen des Vereines oder dessen Interessen schuldhaft geschädigt hat. Die Entscheidung über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Der/Die Ausscheidende hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

(4) Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

Zur Umsetzung von regionalen Strategien kann ein Koordinierungskreis gewählt werden.

(5) Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Wahl des Wahlausschusses
 - Wahl von Kassenprüfern/innen
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen und des/der Schatzmeisters/in
 - Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeisters/in
 - Festlegung der Beitragsordnung
 - Festlegung der Zeichnungsberechtigung
 - Festlegung der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle
 - Wahl eines Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium zur Verabschiedung und Änderung der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategie sowie Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der Strategie des Annaberger Landes gemäß § 7
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Beantragung von Schirmherrschaften
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der verbindlichen Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (3) Eine Mitgliederversammlung findet entweder physisch oder virtuell (Onlineverfahren) statt. Auch die Durchführung einer hybriden Veranstaltung (physisch und virtuell kombiniert) ist möglich. Ebenso kann eine Mitgliederversammlung in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren durchgeführt werden. Über die jeweilige Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Eingang des Antrags beim Vorstand einzuberufen.
- (5) Natürliche und juristische Personen haben gleichberechtigt je eine Stimme.

- (6) Ist der/die Leiter/in einer juristischen Person verhindert, kann er/sie Vertretungsvollmacht erteilen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Bei Abstimmungen in einer physischen, virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu einem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (10) Eine Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Es können ausschließlich Mitglieder des Vereines in den Vorstand gewählt werden. Mitgliedsorganisationen, -vereine, -verbände, -unternehmen und -körperschaften des öffentlichen Rechts müssen bei einer Kandidatur einen Beschäftigten bzw. gesetzlichen Vertreter als Person aus ihren Reihen für die Wahl in den Vorstand benennen.
- (11) Eine Blockwahl ist möglich, wenn nach Schließung der Wahlliste nicht mehr Kandidaten-vorschläge als maximal zu besetzende Funktionen vorliegen und alle anwesenden Stimmberechtigten einverstanden sind. Kandidatenvorschläge können bis zu einem mit der Einladung zur Mitgliederversammlung festgesetzten Zeitpunkt eingereicht werden. Die Blockwahl kann als offene Wahl stattfinden, sofern auf Anfrage alle anwesenden Stimmberechtigten einverstanden sind.

(6) Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in und
 - einem Beirat von bis zu 9 Beisitzer/innen.
- (2) Die Vorstandswahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Reihe die Vertreter/innen für die in Absatz (1) genannten Funktionen.
- (4) Ein Vorstand bleibt solange im Amt, bis nach Ablauf der Wahlperiode ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung ergänzt werden. Die Wahl erfolgt dann für die verbleibende Zeit der Wahlperiode. Eine Ergänzungswahl ist zwingend vorzunehmen, wenn nur noch weniger als sechs Vorstandsmitglieder im Amt sind.
- (5) Der Vorstand ist dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (6) Der/Die Vorsitzende kann Personen für einzelne Geschäfte zur Vertretung des Vereines ermächtigen sowie unter der Voraussetzung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit einen Geschäftsführenden und Mitarbeitende einstellen und Handlungsvollmacht erteilen.
- (7) Der Vorstand ist für die Unterhaltung einer Geschäftsstelle zuständig, die die Geschäfte des Vereines auf der Grundlage einer durch die Mitgliederversammlung bestätigten Geschäftsordnung führt.
- (8) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit und der Umsetzung der Aufgaben Arbeitsgruppen berufen.
- (9) Der Vorstand erlässt eine Kassenordnung.
- (10) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (12) Der Vorstand kann eine Beschlussfassung im Umlauf durchführen, durch Übermittlung des Votums per Fax, E-Mail bzw. per Post. Der Beschluss ist dann rechtsgültig, wenn bis zum

festgesetzten Termin mindestens 50% aller Vorstandsmitglieder rückgemeldet haben. Jedes Vorstandsmitglied erhält darüber eine Niederschrift.

(7) Der Koordinierungskreis

- (1) Die Mitglieder des Koordinierungskreises werden gemäß förderrechtlicher Vorgaben für einen konkreten Zeitraum gewählt, ihre Wahl ist personenbezogen.
- (2) Der Koordinierungskreis erlässt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Koordinierungskreis beschließt die Verabschiedung sowie Änderungen der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategie.
- (4) Der Koordinierungskreis beschließt über Zwischen- und Schlussevaluierungen zur Umsetzung der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategie.
- (5) Der Koordinierungskreis beschließt über die Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategie.
- (6) Nach Ausscheiden eines Koordinierungskreismitgliedes kann für die verbleibende Zeit der Wahlperiode ein Ersatzmitglied gewählt werden. Eine Ergänzungswahl ist zwingend vorzunehmen, wenn die Mindestzusammensetzung des Gremiums gemäß förderrechtlicher Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
- (7) Bei der Nachwahl eines zusätzlichen Koordinierungskreismitgliedes wird dieses für die verbleibende Zeit der Wahlperiode gewählt.

(8) Niederschriften

- (1) Über die Versammlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Tagungsleitenden und Schriftführenden der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen sind.
- (2) Niederschriften müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung bzw. Zeitraum der durchgeführten schriftlichen Abstimmung,
 - Namen des Tagungsleitenden und des Schriftführenden,
 - Zahl der Anwesenden bzw. der am schriftlichen Abstimmungsverfahren teilgenommenen Mitglieder,
 - Festsetzung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - Tagesordnung,
 - gestellte und zur Abstimmung gelangte Anträge,
 - Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen sowie ungültigen Stimmen)

(9) Vertretung des Vereines

- (1) Der/Die Vorsitzende oder je eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen vertreten den Verein in rechtlichen Belangen.
- (2) Der Vorstand kann je zwei Mitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereines ermächtigen.

(10) Finanzielle Mittel

- (1) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zahlungen gemäß § 3 Nr. 26a EStG sind möglich.
- (3) Vereinsmitglieder können einen Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erhalten. Dies sind tatsächlich entstandene Sachaufwendungen wie Fahrtkosten, Telefonkosten, Porto- und Büromaterialauslagen und sonstige Sachaufwendungen zur Umsetzung der Vereinsarbeit.
- (4) Zur Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und kann Sponsoringleistungen entgegennehmen.
- (5) Für bestimmte Aufgaben können Fördermittel eingesetzt werden.

(11) Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (Beitragsordnung).
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Beitragshöhe mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ändern, wenn eine Änderung in der Tagesordnung vorgesehen war.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Bei gegenseitiger Vereinsmitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag des Neumitgliedes gegenseitige Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages vereinbart werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (6) Von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreite Mitglieder tragen die gleichen Rechte und Pflichten wie alle übrigen Mitglieder.
- (7) Kommunen entrichten ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag in Form von Umlagen als eine besondere Form des Mitgliedsbeitrages. Die Höhe der Umlage wird, abweichend von §11 (1), durch den Vereinsvorstand nach den finanziellen Erfordernissen und auf Grundlage der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliedskommunen beschlossen.
- (8) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können von den Mitgliedskommunen zusätzliche Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet der Vereinsvorstand auf Grundlage der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliedskommunen.

(12) Satzungsänderung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ändern, wenn eine Änderung in der Tagesordnung vorgesehen war.
- (2) Gibt es keine 2/3 Mehrheit, so ist dazu innerhalb von 4 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Änderung der Satzung herbeigeführt werden.

(13) Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen war und mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Gibt es keine 3/4 Mehrheit, so ist dazu innerhalb von 4 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereines beschlossen werden.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereines vorhandene Vermögen wird den Mitgliedskommunen des Vereines zugeführt. Der Schlüssel hierfür ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereines.

Die Satzung wurde am 14.03.2023 in der Mitgliederversammlung des Vereines beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.08.2017 außer Kraft.

Geschäftsordnung für den Koordinierungskreis der LEADER-Region Annaberger Land

Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V.

- Träger des LEADER-Regionalmanagements Annaberger Land -
Geschäftsstelle: Hauptstraße 91, 09456 Mildena OT Arnsfeld
Telefon: 037343-88644 Fax: 037343-88645 E-Mail: info@annabergerland.de



Geschäftsordnung für den Koordinierungskreis der LEADER-Region Annaberger Land

1 Gültigkeitsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung des Koordinierungskreises (KK) gilt auf der Grundlage der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Region Annaberger Land sowie der Satzung des Vereines zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) der Region Annaberger Land im Rahmen der Erstellung, Umsetzung und Evaluierung der LES.
- (3) Die Geschäftsordnung wird durch den Koordinierungskreis beschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Vorsitzende des KK über ihre Auslegung.

2 Aufgaben

- (1) Beschlussfassung zur Verabschiedung, erforderlichen Änderungen sowie Evaluierungen der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategie
- (2) Transparente und nachvollziehbare Beurteilung und Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der LES unter Beachtung der förderrechtlichen Bestimmungen und des Budgets sowie auf Grundlage der regionalen Kriterien zur Bewertung von Vorhaben
- (3) Jährliche Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung des Vereines zur Entwicklung der Region Annaberger Land e. V.

3 Zusammensetzung und Leitung des KK

- (1) Die Mitglieder des KK werden durch die Mitgliederversammlung des Vereines zur Entwicklung der Region Annaberger Land e. V. gemäß der Satzung gewählt. Der KK besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass bei der Zusammensetzung des KK keine der vier Interessengruppen (öffentlicher Sektor, Wirtschaft, engagierte Bürger, Zivilgesellschaft/Sonstiges) mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist.
- (3) Die Mitglieder des KK wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine stellvertretende Person benennen, die im Fall der Verhinderung das Stimmrecht ausübt. Die stellvertretende Person ist durch das jeweilige stimmberechtigte Mitglied schriftlich zu benennen. Sie hat die Geschäftsordnung des Koordinierungskreises anzuerkennen und entsprechend zu handeln.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied (oder dessen Vertretung) hat eine Stimme. Mehrfachvertretungen sind nicht möglich.
- (6) Der KK kann zu seinen Sitzungen zur Unterstützung für bestimmte Aufgaben Fachpersonal hinzuziehen. Mitarbeitende der Landkreise (insbesondere der Bewilligungsbehörde) und Mitarbei-

tende der LAG im laufenden Betrieb (insbesondere des Regionalmanagements) sind beratende Mitglieder. Beratende Mitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht.

- (7) Die beratende Mitwirkung der Bewilligungsbehörden an den Sitzungen des Koordinierungskreises dient ausschließlich der Qualifizierung der Vorhaben zur Umsetzung der LES im KK. Die Bewilligungsbehörden üben in dieser Funktion weder eine Verwaltungskontrolle aus, noch ergibt sich aus ihrer Mitwirkung ein Vorgriff auf die spätere Verwaltungsentscheidung.
- (8) Die Arbeit der KK-Mitglieder ist ehrenamtlich.

4 Sitzungen des KK

- (1) Der Koordinierungskreis tagt nach Bedarf. Die Sitzungen des Koordinierungskreises können sowohl als Präsenzveranstaltung, im Umlaufverfahren (schriftlich oder per E-Mail), als auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Nach durchgeführten Videokonferenzen muss bei Bedarf eine nachfolgende Beschlussfassung im Umlaufverfahren (schriftlich oder per E-Mail) erfolgen.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch das Regionalmanagement in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Die Verhandlungsgegenstände werden anschließend rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) In begründeten Eilfällen kann der KK ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Die Sitzungen des KK sind nicht öffentlich. In Ausnahmefällen können Sitzungen auf Einladung im erweiterten Kreis stattfinden.
- (5) Die Sitzungen leitet der/die Vorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) oder ein dafür benanntes KK-Mitglied.
- (6) Über die Tagesordnung ist zu Beginn der Präsenzveranstaltung oder Videokonferenz abzustimmen.
- (7) Im Nachgang der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleitenden und dem zu Beginn der Sitzung zu benennenden Schriftführenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des KK spätestens innerhalb einer Woche schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten.
- (8) Zu allen Beschlüssen sind die Abstimmungsergebnisse in der Niederschrift festzuhalten. Das gilt auch bei im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen.
- (9) Anmerkungen und Einwände zum Inhalt der Niederschrift sind bis spätestens zwei Wochen nach Erhalt an das Regionalmanagement zu richten. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Niederschrift als bestätigt.

5 Vorhabenauswahlverfahren

- (1) Die Beurteilung der Förderwürdigkeit von Vorhaben wird auf der Grundlage des Aktionsplanes und der Vorhabenauswahlkriterien der LES durchgeführt. Die Prüfung eingereicherter Vorhaben erfolgt in zwei Stufen:
- (2) Erste Prüfungsstufe „Kohärenzprüfung“: Sie ist die Prüfung der grundsätzlichen Förderwürdigkeit entsprechend den Vorgaben des EPLR und der LES der Region Annaberger Land. Diese Stufe der Prüfung wird durch das Regionalmanagement anhand der in der LES vorgegebenen Kohärenzkriterien vorbereitet. Nur wenn alle Kriterien mit „Ja“ beantwortet werden können, wird das Vorhaben einer zweiten Prüfungsstufe unterzogen.
- (3) Zweite Prüfungsstufe „Ermittlung des Beitrages zu den Zielen der LES“: Anhand der in der regionalen LES vorgegebenen Mehrwert- und Rankingkriterien wird mit einem Punktesystem jedes zur Auswahl stehende Vorhaben gewichtet und der Beitrag zu den Zielen der LES ermittelt. In dieser Prüfungsstufe ist die in der LES festgelegte Mehrwert-Mindestpunktzahl zu erreichen, um Förderwürdigkeit zu erlangen. Auch diese Stufe der Prüfung wird durch das Regionalmanagement vorbereitet.
- (4) Alle eingereichten Vorhabenanträge werden dem KK zur Entscheidung vorgelegt.
- (5) Besteht nach der „Ermittlung des Beitrages zu den Zielen der LES“ in der Rankingliste bei mehreren Vorhaben Punktegleichheit, erhält davon das Vorhaben mit dem niedrigsten Zuschussbedarf den Vorrang. Ist der Zuschussbedarf ebenfalls gleich, wird das Vorhaben mit der höchsten Investitionssumme vorrangig ausgewählt.
- (6) Das Auswahlverfahren ist für die Antragstellenden diskriminierungsfrei und transparent zu gestalten, um jedes Risiko für einen Interessenskonflikt zu vermeiden. Das Auswahlverfahren wird auf der Internetseite des Vereines unter www.annabergerland.de veröffentlicht.

6 Beschlüsse

- (1) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn die Sitzung ordnungsgemäß anberaumt wurde und mindestens 7 stimmberechtigte KK-Mitglieder anwesend sind.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass während der Entscheidungsfindung bezüglich der Vorhabenauswahl, der/die Antragsteller/in nicht anwesend ist. Das gilt auch für den Fall, dass der/die Antragsteller/in gleichzeitig Mitglied im KK ist. Im KK-Einzelbeschluss ist dieser Fall mit namentlicher Nennung unter „befangen“ zu dokumentieren.
- (3) Für jeden Einzelbeschluss ist das Votum von mindestens 7 stimmberechtigten KK-Mitgliedern erforderlich. Es dürfen dabei jeweils maximal 49 % der Stimmen auf Vertreter einer der vier Interessengruppen entfallen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen im Verlauf der Sitzung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Stimmenthaltungen sind zulässig, um Interessenkonflikte zu vermeiden.
- (7) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem Einzelvorhaben niederzuschreiben. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil der Gesamtniederschrift. In der Niederschrift ist zu jedem Einzelvorhaben mindestens festzuhalten:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - ggf. Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Sitzung und Abstimmung wegen persönlicher Befangenheit,
 - nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Kohärenz- und Rankingkriterien der LAG zur Erreichung der Ziele der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie,
 - Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.

Die Teilnehmerliste mit Angaben der Zugehörigkeit zur Interessengruppe ist Bestandteil der Gesamtniederschrift.

- (8) In besonderen Fällen kann auf Vorschlag des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Dazu wird ein Stimmentzettel ausgereicht (per E-Mail, Fax oder Post), der von den KK-Mitgliedern ausgefüllt und unterschrieben bis zu einem festgesetzten Termin beim Regionalmanagement zurückzugeben ist (per E-Mail, Fax oder Post). Diese Verfahrensregelung ist auch dann anzuwenden, wenn bei einer KK-Sitzung keine Beschlussfähigkeit besteht. Das Ergebnis im Umlaufverfahren ist dann gültig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte KK-Mitglieder ihr Votum bis zum festgesetzten Termin abgegeben haben. Es dürfen dabei jeweils maximal 49 % der Stimmen auf Vertreter einer der vier Interessengruppen entfallen. Verspätete Stimmgaben werden nicht gewertet.
- (9) Das Regionalmanagement informiert den/die Antragsteller/in innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich über das Sitzungsergebnis des KK.
- (10) Bei einem positiven Beschluss kann mit Unterstützung des Regionalmanagements der Förderantrag durch den/die Antragsteller/in des Vorhabens bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht werden.
- (11) Ein positiver Beschluss verliert seine Gültigkeit, wenn der/die Antragsteller/in nicht innerhalb der gesetzten Frist den vollständigen Förderantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht hat. Verfristete Anträge werden von der Bewilligungsbehörde abgelehnt. Der/die Antragsteller/in kann im Zuge eines weiteren themenbezogenen Aufrufes einen neuen KK-Beschluss beantragen.
- (12) Bei einem negativen Beschluss haben der/die Antragsteller/in die Möglichkeit, die Ablehnung des Vorhabens vom Landratsamt Erzgebirgskreis als zuständige Bewilligungsbehörde prüfen zu lassen, indem sie dort einen entsprechenden Antrag auf Förderung stellen. Ebenso kann der/die Antragsteller/in bei einem entsprechenden Neuaufruf den Antrag wiederholt beim Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V. einreichen.

7 Transparenz

- (1) Das Verfahren zur Auswahl von Vorhaben einschließlich der Auswahlkriterien wird im Internet unter www.annabergerland.de veröffentlicht.
- (2) Die Veröffentlichung der Termine der KK-Sitzungen erfolgt im Internet unter www.annabergerland.de.
- (3) Die Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Auswahl von Vorhaben erfolgt im Internet unter www.annabergerland.de.

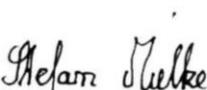
8 Änderungen

- (1) Über Berufung und Ausschluss von Mitgliedern des KK entscheidet die Mitgliederversammlung der LAG laut Vereinssatzung.
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des KK geändert werden. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

9 Inkrafttreten und Geltungsdauer, salvatorische Klausel

- (1) Die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung tritt mit Beginn der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie Annaberger Land 2023-2027 in Kraft. Bis zu ihrem Inkrafttreten behält die Geschäftsordnung vom 02.08.2017 Gültigkeit.
- (2) Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung des Vereines zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V. widersprechen, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

Arnsfeld, 01.06.2022


.....
Vorsitzende(r) Koordinierungskreis
LAG Annaberger Land

Die Erstellung dieser LEADER-Entwicklungsstrategie wurde im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland finanziell unterstützt und mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.